



Kindertagesstätte Himmelpforten

Krippe Zwergenland

Poststraße 6; 21709 Himmelpforten

Wichtel (oben): Tel.04144/6982233 email: krippe2@kita-himmelpforten.de

Zwerge (unten): Tel.04144/699867 email: krippe@kita-himmelpforten.de



Kinderschutzkonzept Krippe Zwergenland

Sexualpädagogisches
Konzept

Personalmanagement

Machtmissbrauch

Risiko- und
Ressourcenanalyse

Selbstverpflichtung

Beschwerdemanagement

Verhaltenskodex

Kinderrechte

Gesetzliche
Grundlagen

Notfallplan

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Haltung, Leitbild.....	3
Rechtliche Grundlagen.....	4
Kindeswohlgefährdung.....	9
Machtmissbrauch und Adultismus.....	12
Risiko- und Ressourcenanalyse.....	17
Partizipation	18
Kinderrechte.....	18
Beschwerdemanagement.....	21
Sexualpädagogisches Konzept.....	22
Personalmanagement.....	24
Verhaltenskodex.....	25
Selbstverpflichtungserklärung.....	29
Notfallplan.....	30

Kinderschutzkonzept

Der Krippe Zwergenland Himmelpforten

Unser Haus gehört zur Kindertagesstätte Himmelpforten. Es gibt bei uns 2 Gruppen mit jeweils 15 Kindern im Alter von 1-3 Jahren. Diese werden von jeweils 1 ErzieherIN und 2 pädagogischen Fachkräften betreut. In unserer pädagogischen Arbeit stehen Respekt, Wertschätzung und Zufriedenheit an erster Stelle.

Seit 2022 entwickeln wir in unserer Einrichtung ein Kinderschutzkonzept. Seit Februar 2023 werden wir dabei vom Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen unterstützt.

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts ist ein fortlaufender Prozess von Analyse, Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung. Ein wirksamer Schutz für Kinder setzt voraus, dass alle beteiligten Fachkräfte sensibel und aufmerksam mit Gefährdungen für Kinder umgehen.

Bei Kinderschutzkonzepten für Kindertagesstätten geht es darum, dass

- Kinder vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt in Kindertagesstätten geschützt werden
- Die Fachkräfte, ihr eigenes pädagogisches Handeln bezüglich Grenzverletzungen und Übergriffe gegenüber Kindern reflektiert und überprüft haben
- Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz vorhanden sind, die überprüfbar von allen (Fachpersonal, Eltern und Kindern) eingehalten werden
- die Kinderrechte, die bereits seit 1992 gelten, allen (Kindern, Eltern, Fachkräften) bekannt sind, und in der Kita gelebt werden.
- die pädagogische Haltung und die Team-Kultur im Sinne eines partizipativen Kinderschutzverständnis zu verändern
- Beschwerdemöglichkeiten für alle (Kinder, Eltern und Fachkräfte) vorhanden und bekannt sind.
- Eine Risiko- und Ressourcenanalyse durchgeführt wird, um zu prüfen, ob Gelegenheitsstrukturen vorhanden sind
- Kinder darin unterstützt und angeleitet werden ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle benennen und selbstbewusst vertreten zu können.

Rechtliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

1.1. Un-Kinderrechtskonvention

Seit 1992 ist die Konvention über Rechte des Kindes in Kraft getreten. Diese verpflichtet, die Rechte der Kinder sicher zu stellen. In der sogenannten Kinderrechtskonvention¹, die 54 Artikel umfasst, ist dieses Vorhaben festgeschrieben und wird stetig weiterentwickelt. In Bezug auf die Kinderrechte nehmen wir eine klare Haltung ein.

Im Folgenden haben wir Grundrechte zusammengefasst, die für die Angebote bei uns für eine gesunde und gewaltfreie Erziehung von zentraler Bedeutung sind:

Artikel 2	Schutz vor Formen der Diskriminierung
Artikel 3 Abs. 1	Vorrang des Kindeswohls
Artikel 6	grundlegende Rechte jedes Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung
Artikel 12	Jedes Kind hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, gehört zu werden

1.2. Kinderrechte im Kinder- und Jugendhilfegesetz

Nach § 1 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl als grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) trat ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Ziele des Gesetzes sind zum einen der Schutz des Wohls von Kindern und zum anderen die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungen der Kinder.

Im §8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung ausgeführt. Der Auftrag zum Schutz des Kindes bezieht sich zum einen auf die Jugendämter sowie auf die

¹ Deutsches Komitee für UNICEF e.V.: Konvention über Rechte für Kinder (1992)

öffentlichen Jugendhilfeträger. In §8a Abs. 1,2,3 und 6 SGB VIII sind die Aufgaben des Jugendamtes beschrieben §8a Abs.4 beschreibt das Vorgehen in Kindertagesstätten.

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend

hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“²

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. (§45 Abs. 2 SGB VIII)“

Der Träger einer Kindertagesstätte benötigen als Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis eine Konzeption zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder (§ 45 SGB VIII³). Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind die Träger der Kindertagesstätten nunmehr verpflichtet, zum Erlangen der Betriebserlaubnis ein

² §8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

³ §45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Kinderschutzkonzept zu entwickeln und dieses umzusetzen. Diese Verpflichtung ist auch im §2 Abs. 4 NKitaG⁴ verfasst.

Im Falle einer Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kita besteht eine Meldepflicht. Der Träger einer Kindertagesstätte ist demnach verpflichtet, „Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde zu melden“ (§ 47 Abs. 2 SGB VIII⁵).

Diese Meldepflicht tritt nicht erst im Falle einer akuten Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes ein.

Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet auch die Überprüfung des Personals nach §72SGB VIII⁶. Durch verbindliche Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses – für hauptamtliche sowie neben- und ehrenamtliche Personen - sollen einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung in der Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

1.3. §1631 Abs. 2 BGB – Recht auf gewaltfreie Erziehung

Entsprechend §1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische und sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlung des Kindes sind nicht gestattet

1.4. Datenschutz

Die Mitarbeitenden einer Einrichtung sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle dienstlichen Belange gegenüber Dritten verpflichtet. Dazu gehört auch die Beachtung des Schutzes der Daten, der in der Einrichtung betreuten Kinder. Informationen über das Verhalten der Kinder dürfen nur an die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes weitergegeben werden. Sollen sie an Dritte weitergegeben werden, so setzt das die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Daten müssen innerhalb der Einrichtung so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Dasselbe gilt ebenso für Fotos und Filme. Es muss sichergestellt werden, dass Kinder nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten fotografiert und gefilmt werden und dass die Fotos und Filme nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden.

⁴ §2 Abs. 4 NKitaG – Bildungs- und Erziehungsauftrag

⁵ §47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten

⁶ §72 SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Datenschutz hat allerdings dort seine Grenze, wo es um den Schutz vor Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen geht. Gemäß §62 SGB⁷ VIII dürfen Sozialdaten zur Erfüllung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung auch ohne Mitwirken der Betroffenen erhoben werden. Hier gilt das Prinzip Kinderschutz vor Datenschutz. Jedoch sollten für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit die Erziehungsberechtigten vorab informiert werden.

⁷ §62 SGB VIII - Datenerhebung

Sensibilisierung Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Im April 2023 nahmen alle Mitarbeiter*innen an einem Online- Workshop über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Informationen zum Kinderschutzkonzept, durchgeführt durch das Kinderschutzzentrum Nord-Ost Niedersachsen, teil.

Frau Willmann informierte uns in diesem Workshop darüber, dass nach ihrer Erfahrung aus Fortbildungen zum Schutzauftrag §8a SGB VIII für Kita-Fachkräfte, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder die höchste Hemmschwelle bei den Formen der Gewalt gegen Kinder für Fachkräfte darstellt. Das liege daran, dass in dieser Gewaltform Handlungen stattfinden, die schwer vorstellbar und emotional aushaltbar sind. Es schwierig sei, „Darüber“ zu sprechen, da oft eine Sprach dazu fehlt und, dass das Thema mit Peinlichkeit behaftet ist und verunsichert.

In unserer Einrichtung befassen wir uns mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder seit 2022 in Form von Sensibilisierung aller Mitarbeitenden durch Fortbildungen und Workshops um die Einrichtung zu einem sicheren Ort zu machen.

Die Sensibilisierung und die Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat bei uns dazu geführt, dass wir neue Maßnahmen und Regeln aufgestellt haben für den Waschraum/Wickelraum, indem wir alle Fenster, die Einsicht in die Wickelräume haben mit Spiegelfolie beklebt haben. Es ist zusätzlich ein Schild angefertigt worden, das an der Tür zum Wickelraum hängt, wo der Zutritt untersagt ist, wenn gewickelt wird. Das gilt selbstverständlich auch für alle Mitarbeitenden. Die Kinder, die sich im Wickelraum aufhalten, müssen das jeweilige Kind, was gewickelt wird, um Erlaubnis fragen, ob sie sich weiterhin dort aufhalten bzw. zugucken dürfen. Die gleiche Regel gilt für die Kinder, die schon zur Toilette gehen, die ggf noch von uns begleitet werden.

Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ folgendermaßen definiert:

Eine Gefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH, FamRZ 1956, 350)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor,

- wenn ein Kind bereits misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde.
- wenn ein Kind in einer Gefahrensituation lebt und absehbar ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen erheblichen körperlichen und/oder seelischen Schaden erleiden wird.

1.4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung stellt sich in verschiedenen Formen dar.

Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Hierunter fallen verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen etc.) kann. Körperliche Gewalt kann die Folge gezielter Gewaltausübung sein.

- Seelische Misshandlung

Seelische Gewalt bezeichnet ungeeignete, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Erwachsenen gegenüber Kindern. Hierzu gehören z.B. eine feindselige Ablehnung oder Isolation der Kinder ebenso wie die Verweigerung emotionaler Zuwendung oder das Terrorisieren und Ausnutzen der Kinder aber auch deren Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Seelische Gewalt kann sowohl aktiv, z.B. in Form von Zurückweisungen oder passiv, z.B. in Form von ignorieren auftreten. Die seelische Misshandlung von Kindern kann einmalig geschehen oder als dauerhaftes Interaktionsmuster auftreten.

Reflexionsfrage:

Was wird dem Kind bei seelischer Gewalt zu verstehen gegeben?

- Was für Adjektive fallen euch aus der Situation des Kindes heraus ein?

Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt eine „situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns“ durch Erwachsene, was zur Folge hat, dass die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen befriedigt werden. Dieses Verhalten kann Aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Dazu gehören beispielsweise die Unkenntnis bzw. die Unfähigkeit der Erwachsenen für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit des Kindes zu sorgen. Dazu gehört auch ein Mangel an Aufmerksamkeit, an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung des Kindes sowie unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine die geltende Generationsschranke überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendliche mit Kindern.

Diese sexuellen Handlungen werden gegen den Willen vorgenommen oder aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Durch den sexuellen Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder gefährdet.

Die Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

1.5. Aufgabe der Kita bei gewichtigen Anzeichen bei einer Kindeswohlgefährdung

Wir Verfügungen über eine Arbeitshilfe „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, an der wir uns bei gewichtigen Anhaltspunkten orientieren, um eine Handlungssicherheit zu haben.

Zusammenfassend lassen sich die Aufgaben wie folgt darstellen:

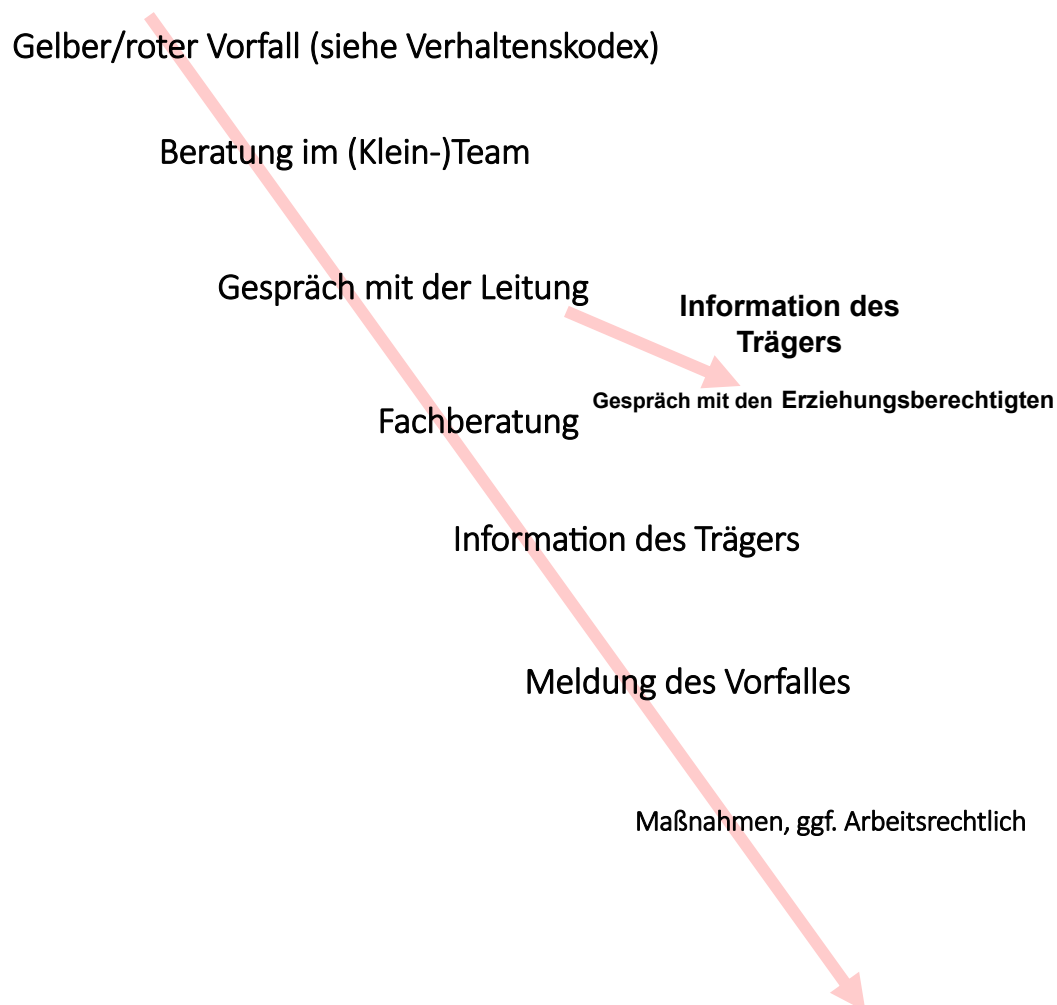
- Nach der Beobachtung Leitung informieren und eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen
- Die Erziehungsberechtigten einbeziehen, soweit hier der Schutz des Kindes nicht in Frage steht

- Bei Eltern auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken
- Das Amt „Jugend und Familie“ in Form einer §8a-Meldung informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann
- Sämtliche Handlungsschritte sorgfältig dokumentieren

1.6. Persönliche Eignung gemäß § 72a Abs. 1, SGB VIII

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt nach §72a Abs. 1 SGB VIII die Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen (zur Vorlage bei einer Behörde) für Personen, die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst hauptamtlich beschäftigt sind/sein sollen bzw. durch ihn vermittelt werden.

1.7. Notfallplan für einen institutionellen Kinderschutz



Machtmissbrauch und Adulthood

Für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes ist eine Beschäftigung mit dem Thema Adulthood unumgänglich, da Grenzverletzungen und Übergriffe gegenüber Kindern häufig mit einer Haltung einhergehen, die den Erwachsenen als Bestimmer*in für die Welt der Kinder und als Bewerter*in für kindliches Verhalten versteht.

Adulthood beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsene und infolge dessen die Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters. Dies geschieht zumeist in der Konstellation Erwachsener - Kind, kann jedoch ebenso zwischen älteren und jüngeren Kindern auftreten. (Kita Fachtexte Adulthood: die erste erlebte Diskriminierungsform?)

Manfred Liebel beschreibt vier Formen der Diskriminierung in der Gesellschaft, die Kinder betreffen:

1. Maßnahmen und Strafen gegen unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern, die bei Erwachsenen geduldet werden oder als normal gelten.
2. Maßnahmen, die mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern begründet werden, aber letztlich zu einer zusätzlichen Benachteiligung der Kinder führen, sei es, dass ihr Handlungsspielraum eingegrenzt wird, sei es, dass sie aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden.
3. Der Vergleich zu Erwachsenen beschränkte Zugang zu Rechten, Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen;
4. Nicht-Beachtung der sozialen Gruppe der Kinder bei politischen Entscheidungen, die im späteren Leben der Kinder und für nachfolgende Generationen negative Auswirkungen haben. (Liebl 2010)

Was wir zwischen Erwachsenen durch aus als gewaltvoll und entwürdigend verstehen ist gegenüber einem Kind eine recht weit verbreitete Praxis, die in einem Moment von Ärger und Überforderung leicht passieren kann. (Machtgeschichten, Anne Sophie Winkelmann, 3. Auflage 2022)

Macht durchzieht sämtliche zwischenmenschliche Beziehungen im gesellschaftlichen Kontext. Insbesondere Eltern-Kind-Beziehungen sind per se durch ein Machtungleichgewicht zugunsten der Eltern und pädagogischen Fachkräfte geprägt, welches sich auf vielfältige Weise weitgehend unbewusst auswirkt.

Erst in den vergangenen Jahren finden wir Auseinandersetzungen rund um Macht und Gewalt im Kontext von Erziehung häufiger. So langsam klingt durch, dass Macht gar nicht direkt das Problem ist, sondern es vielmehr darum geht, wie wir mit dieser Macht umgehen und Missbrauch vermeiden können. (Anne Sophie Winkelmann)

Rüdiger Hansen, Raingard Knauer und Benedikt Sturzenhecker fassen die Macht der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesstätte in folgenden vier Ebenen zusammen(vgl.ebd.):

Handlungs- und Gestaltungsmacht:

Die Fachkräfte gestalten den Rahmen, die Räume und die Abläufe in der Einrichtung. Sie entscheiden über aktuelle Themen, Projekte, Materialien und beeinflussen die Prozesse in den Gruppen.

Verfügungsmacht:

Die Fachkräfte verfügen über Zugänge und Ressourcen. Sie wissen, was wo liegt und entscheiden, wann was genutzt wird, sie bestimmen, welche Materialien zu gefährlich oder zu wertvoll sind und sie wissen, welches Geld es gibt und wie das Geld ausgegeben wird.

Definitions- und Deutungsmacht:

Die Fachkräfte definieren, was gut und richtig oder schlecht und falsch ist, sie stellen die Regeln auf und ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Raum, was die Meinung der Kinder nachhaltig beeinflusst.

Mobilisierungsmacht:

Pädagogische Fachkräfte können Kinder dazu bringen, ihren Vorstellungen zu entsprechen, indem sie sie fröhlich begeistern, mit schönen Ideen locken sie süß überreden oder mit tollen Argumenten überzeugen.

Die Aufgabe von Adulthood setzt bei Erzieher*innen voraus, dass sie bereit sind Macht abzugeben und sich in einem gleichwärtigen und grenzwahrenden Umgang gegenüber den Kindern üben.

Fragen:

Wie kann in Eile übergriffiges Verhalten vermieden und möglichst klar und wertschätzend gehandelt werden?

Wann ist es mir mal passiert, dass ich Kinder in einem Moment der Überforderung und Ärger plötzlich angeschrien, verurteilt oder mit ihnen geschimpft habe und im Nachhinein darüber Scham und Unwohlsein empfunden habe?

Gibt es Situationen/Anlässe, in denen in der Kita über Kinder bestimmt wird? Z.B. Festlegen von Zeiten und Aktivitäten.

Erwarten Erzieher*innen, dass ihre Entscheidungen von den Kindern akzeptiert werden?

Welche Botschaft erhalten Kinder, wenn sie nicht gefragt und miteinbezogen werden?

„Wenn junge Menschen tagtäglich die Erfahrung machen, dass ihr Interessen, Bedürfnisse und Empfindungen nicht gehört, nicht miteinbezogen werden oder sogar abgewertet werden, nehmen sie Schritt für Schritt die Botschaft an, weniger wertvoll und weniger vertrauenswürdig zu sein.“ (Machtgeschichten S.37)

Die Verinnerlichung von Adulthood bei Erwachsenen drückt sich in nachfolgenden Haltungen aus:

- Ich muss dir was beibringen
- Ich weiß es besser
- Ich muss dich erziehen

Fragen, um das eigene Verhalten auf Adulthood hin zu untersuchen:

- Dient es dem notwendigen Schutz des Kindes?
- Inwiefern profitiere ich als Erwachsener davon? Wird es dadurch für mich einfacher, bequemer, angenehmer?
- Dient es dazu die Autorität des Erwachsenen zu bestätigen, zu festigen, zu wahren? Adulthood bereitet für andere Formen der Diskriminierung den Boden. Daher ist es wichtig einen Austausch über den Begriff „Würde“ in den Kitas verbunden mit der Frage: „Was ist ein Würdevoller und was ist ein würdeloser Umgang mit Kindern.“

Nehmen wir das „Wohl des Kindes“ ernst, setzen wir den Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention um. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Anne Sophie Winkelmann: Machtgeschichten)

Machtmissbrauch

Grenzverletzungen und Übergriffe finden auch durch Fachkräfte in Kitas statt. So finden Handlungen wie sie unter „Adultismus“ beschrieben sind, oft unreflektiert, statt. Seit 2000 ist die „gewaltfreie Erziehung“ als Handlungsorientierung für Eltern und Fachkräfte gesetzlich verankert. Es ist davon auszugehen, dass ein sehr hoher Anteil der Fachkräfte in Kitas selbst keine „gewaltfreie Erziehung“ erlebt haben.

Unter Bedingungen und Situationen, durch die Fachkräfte gestresst oder überfordert sind, kann es dazu kommen, dass übergriffige Handlungen gegenüber Kindern aus den eigenen Gewalterfahrungen heraus stattfinden, auch dann, wenn die Fachkraft sich so nicht verhalten will.

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte nach Jörg Maywald

Seelische Gewalt:

Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen

Seelische Vernachlässigung:

Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen

Körperliche Gewalt:

Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerrn, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften

Körperliche Vernachlässigung:

Unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfen (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen. Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Gewalt:

Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind sexuell ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

Orientierung für fachlich korrektes Verhalten, für Grenzverletzungen und Übergriffe

(übernommen von IndiPaed – Institutioneller Kinderschutz und Ergänzungen)

Fachlich korrektes Verhalten

Grundwerte

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen

Konsequent sein, Konsequenzen verständlich machen, Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten, verlässlich sein.

Bestärken

Loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung

Positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lernen

Altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe

Altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe

Verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen unabsichtlich und kommen im pädagogischen Alltag der Kita vor. Häufige Grenzverletzungen können die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen. Um Grenzverletzungen zu vermeiden, braucht es eine „Kultur der Achtsamkeit“, die Kinder befähigt zu sagen, was ihnen nicht gefällt, pädagogischen Fachkräften Selbstreflexion und gemeinsames Besprechen von Grenzverletzungen.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten

Nicht ausreden lassen, negative Seiten des Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat-/Intimsphäre

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten

Sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an den Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten

Kinder überfordern/unterfordern, zögerliches/unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

Grenzübertritte

Grenzüberschritte geschehen durch die Haltung, die pädagogische Fachkräfte Kindern gegenüber einnehmen. Sie sind als Verhalten immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Daher muss ein solches Verhalten sofort unterbunden werden.

Körperliche Grenzübertritte

Anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

Sexuelle Grenzüberschritte

Intimbereich berühren, nicht - altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

Psychische Grenzüberschritte

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen/bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familien reden

Verletzung der Privat-/Intimsphäre

Ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogische Fehlverhalten

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

Mit den Themen Adultismus und Machtmissbrauch haben wir uns in vielen Teamsitzungen auseinandergesetzt und für uns klare Regeln erstellt. Diese werden in Zeitabständen immer wieder neu reflektiert und ergänzt.

Für uns gilt Empathie und „Soziale Reversibilität“ als grundlegende Formen der Wertschätzung.

Dazu haben wir eine Verhaltensampel für die Krippe Zwergenland erarbeitet, die wir im täglichen pädagogischen Tagesablauf gilt.

Risiko- und Ressourcenanalyse

Für die Risiko- und Ressourcenanalyse wurde in unserer Einrichtung ein Fragebogen verwendet, den Frau Viehbrock, Fachberatung Kindertagesstätten des Landkreis Ansatz und Ressourcenanalyse am 08.Mai 2023 mit uns zusammen erarbeitet und ausgewertet hat.

In der Risiko- und Ressourcenanalyse ging es um die Strukturen in unserer Einrichtung, um die Räumlichkeiten, um die pädagogische Arbeitsweise, um die Teamkultur und die Teamatmosphäre und um die Analyse von Gelegenheitsstrukturen.

Für uns wichtige Ergebnisse der Risiko- und Ressourcenanalyse waren, dass wir einige Risikofaktoren erarbeitet und folgende Regeln festgelegt haben.

- **Der Risikofaktor zwischen Mitarbeitenden und Kindern:**
Die Intimsphäre die Nähe und Distanz wahren beim Wickeln und beim An- und Ausziehen.
Die Tür zum Wickelraum wird nicht komplett geschlossen
Kein Zwang zum Teller aufessen
Kein Zwang zum Schlafen
- **Der Risikofaktor zwischen Eltern (die z.B in der Eingewöhnung anwesend sind) und Kindern:**
 - Eltern begleiten keine anderen Kinder zur Toilette,
 - Kein Fotografieren im Haus und auf dem Gelände
- **Der Risikofaktor zwischen den Kindern:** Regeln für Kinder untereinander: Nein sagen,
Wahren der Kinderrechte, Intimsphäre wahren, Regeln bei „Doktorspielen“
Gefahrenzonen in den Räumlichkeiten:
Spiegelfolie an den Fenstern zum Wickelraum und Tür vom Flur
Sicherung des Außengeländes, welches direkt an der Straße liegt, indem wir immer 2 Mitarbeitende an 4 verschiedenen Punkten auf dem Gelände positionieren;
Die Haustür zur Poststraße am Vormittag abschließen, da so fremde Personen unbemerkt die Krippe betreten können
- **Risikofaktor zwischen Erwachsenen:**
Unaufgefordertes Betreten vom Wickelraum:(Schild an der Tür angebracht)

Das Erleben und Verwirklichen einer umfassenden Wertekultur führt zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich, seinen Mitmenschen und seiner Umwelt, der durchaus von Achtung, Toleranz und Gewaltfreiheit geprägt ist

Partizipation und Beschwerde

Dieser Baustein des Kinderschutzkonzepts befasst sich damit:

- wie die Kinderrechte in der Einrichtung bekannt sind und in der Kita gelebt werden
- dass eine partizipative Analyse unter dem Gesichtspunkt: in unserer Kita beteiligen wir Kinder, wie? durchgeführt wird
- ob es eine Atmosphäre gibt, die es Kindern ermöglicht zu sagen, was sie wollen
- ob es Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Mitarbeiter*innen gibt

Kinderrechte

Seit 1992 gelten in Deutschland, die von den Vereinten Nationen festgelegten Kinderrechte - die UN-Kinderrechtskonvention von 1989.

In den Kinderrechten sind Förderrechte, Beteiligungsrechte und Schutzrechte für Kinder festgelegt worden.

Die zehn wichtigsten Kinderrechte

- 1. Das Recht auf Gleichheit**
Kinder und ihre Familien dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden.
- 2. Das Recht auf Gesundheit**
Sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.
- 3. Das Recht auf Bildung**
Beschreibt, dass Kinder ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, lernen zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.
- 4. Das Recht auf Spiel und Freizeit**
Und Ruhe sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können.
- 5. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung**
Sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich dazu informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.
- 6. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung**
Sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu
- 7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**
Soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.
- 8. Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**
Verpflichtet dazu Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen
- 9. Das Recht auf elterliche Fürsorge**
Sichert den Kindern zu bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern sorgen für das Wohl des Kindes.
- 10. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**
Sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in der Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung.

Partizipation

Der Begriff Partizipation wird synonym verwendet mit Beteiligung, Einbeziehung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Partizipation bedeutet das Teilen von Macht. Pädagogische Beziehungen finden unter „ungleichen“ Machtverhältnissen statt. Kinder zu beteiligen bedeutet, dass Erwachsene bereit sind Macht abzugeben.

Partizipation erfordert ein Umdenken der pädagogischen Fachkräfte, dahin gehend, dass Kinder wahrgenommen und respektiert werden als Personen, die mitentscheiden, als Akteure*innen, der eigenen Entwicklung und als Träger*innen von Rechten.

Der partizipative Umgang mit Kindern ist bereits in den Kinderrechten im Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillen“ festgelegt worden.

Da heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.“

Um eine eigene Meinung bilden zu können, brauchen Kinder von Beginn an Gelegenheiten und Räume, um sich mitzuteilen und Beteiligung bei denen sie betreffenden Entscheidungen.

Dabei lernen Kinder:

- Ihre Bedürfnisse wahrzunehmen
- Im Dialog Entscheidungen zu treffen
- Selbstbewusst zu sein
- Vertrauen in Erwachsene, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden.

Partizipation in der Kita bewirkt:

- Selbstwirksamkeit
- Soziale Zugehörigkeit
- Fachkräfte, die Partizipation ermöglichen

Wir haben uns in der Krippe mit den Kinderrechten befasst, indem wir uns mit den Kindern z.B. altersgerechte Bilderbücher angeschaut haben und im Morgenkreis darüber gesprochen haben, dass man NEIN sagen und auch STOPP-las mich in Ruhe sagen kann. Im Eingangsbereich hängt ein großes Poster mit den Kinderrechten an unserer Infowand für Eltern.

Die partizipative Erziehung legt bewusst den Fokus auf die Fähigkeiten und Ressourcen des Kindes. Es will das Kind darin fördern, seine Wünsche frei zu äußern, diese zu begründen und sich aktiv am sozialen Miteinander zu beteiligen.

Das Stufenmodell zur Reflektion des Umhanges mit Partizipation in den einzelnen Bereichen der Kita, wie z.B. Essen, Programm, Raumgestaltung besteht aus 5 Stufen. (Stufenmodell nach Richard Schröder, Franziska Schubert-Suffrian und Michael Renger)

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf „Partizipation in der Kita, ein Projekt von Haus Neuland“.

1. Stufe: informieren

- Wir informieren Kinder und Eltern in unserer Einrichtung über unser Konzept, die Abläufe und Ansprechpartner*innen. Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.
- Die Kinder in unserer Einrichtung wissen, welche Beteiligungsrechte sie haben und lernen, diese einzufordern.
- Bevor wir eine konkrete Abstimmung zu einem Thema machen, werden die Kinder genau über die Entscheidungsmöglichkeiten informiert.
- Bereits getroffene Entscheidungen werden für Kinder und Eltern verständlich und transparent dargestellt.

2. Stufe: zuhören

- Wir fragen die Kinder in unserer Einrichtung nach ihren Ideen und Wünschen. Kleinere Kinder beobachten wir mit Feingefühl, sodass auch ihre Bedürfnisse Berücksichtigung finden.
- Wir lassen die Ideen und Wünsche der Kinder in den Entscheidungsprozess einfließen.
- die Vorschläge der Kinder sind die Grundlage des Entscheidungsprozesses.

3. Stufe: Mitbestimmen

- In unserer Einrichtung findet ein Austausch von Argumenten und Standpunkten zwischen den Kindern sowie zwischen Kindern und Erwachsenen statt.
- Entscheidungen werden demokratisch getroffen. Wir lernen, gemeinsam, Kompromisse zu finden und diese auszuhalten.
- Bei Entscheidungsprozessen haben jedes Kind und jeder Erwachsene das gleiche Stimmrecht.

4. Stufe: Als Gruppe selbst bestimmen

- In unserer Einrichtung haben Kinder die Möglichkeit, Entscheidungen ohne Mitbestimmung der Erwachsenen zu treffen.
- Die Kinder entscheiden in der Gruppe durch Abstimmung oder Konsens.
- Die in der Gruppe getroffenen Entscheidungen werden umgesetzt und fließen in den Kita-Alltag ein.
- Die Kinder erarbeiten mit der Unterstützung der Fachkräfte Regeln zur Entscheidungsfindung.

Stufe: Für sich selbst bestimmen

- in unserer Einrichtung können Kinder eigenständig Entscheidungen treffen, ohne sich zuvor in der Gruppe auf ein Ergebnis einigen zu müssen, wenn diese nur sie selbst betreffen.
- Die Kinder entscheiden auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse. Wir unterstützen die Kinder dabei, diese Bedürfnisse zu erkennen und zu äußern.
- in unserer Einrichtung lernen die Kinder zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen der anderen Kinder abzuwägen sowie Kompromisse zu finden.

Änderungen in der Kita, die wir aufgrund der partizipativen Analyse, vorgenommen haben, beziehen sich auf die Bereiche Mittagessen/Frühstück und den Waschraum. Ein Gremium von Kindern sucht anhand von Fotos das Mittagessen mit der „Legosteine-Methode“ aus, jeder füllt sich sein Essen selbst auf, sie bestimmen selber, was und wieviel sie essen möchten. Beim Frühstück schmieren sich Kinder, die schon selbstständiger sind ihre Brote selbst. Es gibt neu aufgestellte Regeln im Waschraum/Wickelraum, an die sich alle Kinder und alle Mitarbeitenden halten müssen (kein unaufgefordertes Eintreten beim Wickeln oder Toilettengang)

Beteiligungsstrukturen für Kinder

Die Kinder gestalten den Ablauf des täglichen Morgenkreises und wir bestimmen dann gemeinsam die weiteren Aktivitäten/Projekte des Tages.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Wir bieten, den uns anvertrauten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Dies verfolgen wir durch jährliche Weiterbildungen, Fortbildungen und Schulungen, um unsere Wahrnehmung für mögliche Gefährdung zu sensibilisieren. Ferner tragen unsere transparente Arbeitsweise im Team sowie den kurzen Informationsketten zwischen Personal und Träger im großen Maße dazu bei, dass grundsätzlich die Räume für Gefährdungssituationen kontrolliert sind. Der achtsame Umgang in der Krippe Zwergenland und unsere kollegialen Absprachen tragen zu einem guten Beschwerdeverfahren bei. Die Sensibilisierung aller Zwergenland-Mitarbeiter bildet die Grundlage für angemessene Interventionen. Beschwerden sehen wir als Chance. es soll keine Angst vor Sanktionen entstehen. Die Krippe Zwergenland steht für eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die durch Wertschätzung, einem positiven Bild vom Kind und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist. Unsere altersgerechte Partizipation der Kinder und Eltern im Krippenalltag, die Ermutigung aller, ihre Meinung frei äußern zu können, soll jedem ein gutes Gefühl der Meinungsäußerung vermitteln.

Werden Beobachtungen oder Beschwerden von Außen, den Eltern oder Mitarbeitenden vorgetragen, steht grundsätzlich der Schutz des Kindes und der betroffenen Mitarbeiter im Mittelpunkt.

In unserer Krippe haben wir vielfältige Möglichkeiten der Beschwerdeerfassung und-Aufnahme für Kinder, Eltern und Personal. Durch die Entwicklung des Kinderschutzkonzepts haben wir neue Formen der Beschwerdemöglichkeiten für Kinder entwickelt. Der Umgang/ die Nutzung mit diesen Formen findet für die Kinder in Gesprächsrunden/Erzählkreis oder direkt bei den Bezugspersonen statt. Hier erhalten die Kinder, die Möglichkeit sich jemandem ihrer Wahl anzuvertrauen.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Es findet sich für alle Eltern zugänglich ein Dialogbogen im Eingangsbereich, der jederzeit genutzt werden kann. Die Leitung der Krippe nimmt die Beschwerden der Eltern sehr ernst. Sie ist jederzeit eine vertrauensvolle Ansprechpartnerin für alle Eltern. Elterngespräche können bei Bedarf zu jeder Zeit geführt werden. Das gesamtpädagogische Team ist immer kontaktierbar und nimmt Beschwerden, Kritik oder Vorschläge seitens der Eltern auf. Diese werden dann in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen erörtert, mit der pädagogischen Arbeit abgeglichen und die Eltern bekommen zeitnah eine Rückmeldung.

Beschwerdemöglichkeiten für Fachkräfte

In den 14tägig stattfindenden Teamsitzungen und im alltäglichen Gespräch, sowie den ein bzw. zweimal stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen (Mitarbeitergespräche) bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde für Mitarbeitende. Wichtig ist auch die Selbstreflexion.

Wir gehen achtsam mit Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah.

Sexualpädagogisches Konzept

Ein Sexualpädagogisches Konzept ist im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Kinderschutzkonzept wichtig, damit Fachkräfte:

- Kinder dabei unterstützen, ein eigenes Körpergefühl zu entwickeln. Sich im eigenen Körper wohlfühlen ist ein wesentlicher Bestandteil der Identitäts- und Geschlechtsidentitätsentwicklung.
- Mit Kindern eine gemeinsame Sprache finden, z.B. gleiche Benennung für Geschlechtsorgane, die es ermöglicht, ohne „Peinlichkeit“ zu kommunizieren.
- Kinder dabei zu unterstützen, dass sie angenehme und unangenehme Berührungen unterscheiden und benennen können. Die Unterscheidungsfähigkeit dient auch dazu, dass Kinder sich gegen unangenehme Berührungen wehren können.
- Kindern in ihrer Vorbildfunktion zeigen, wie ein Umgang mit Nähe und Distanz in der Beziehungsgestaltung, unter Rücksichtnahme auf die Grenzen des anderen, gelebt werden kann.
- Kindern ermöglichen über Grenzverletzungen, Übergriffe auf sie und erlebte sexualisierte Gewalt zu sprechen.
- Kindern das Vertrauen geben, dass sie vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.
- dafür den Rahmen schaffen, dass Kinder sich in der Kita sicher fühlen.

Unterschiede zwischen erwachsener Sexualität und kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität

Spontan und spielerisch
Neugierig
Lustvolles Erleben des eigenen Körpers
Nicht auf zukünftige Handlung orientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
Unbefangenheit und Doktorspiele
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als solche wahrgenommen

Erwachsenensexualität

Erotik
sexuelle Phantasien
eher auf genitale Sexualität fixiert
Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
zielgerichtet
Häufig Beziehungsorientiert
Auf den Körper bezogen
Befangenheit
Wissen um die „problematische“ Seite von Sexualität

(IndiPaed: Kindliche Sexualität im Unterschied zu Erwachsenensexualität)

Entwicklungsstufen der kindlichen Sexualität

1. Lebensjahr

- Sinneswahrnehmungen vor allem über die Haut
- Spontananschwellung der Geschlechtsorgane
- Fähigkeit durch Erhöhung der Muskelspannung das Geschlechtsorgan anschwellen zu lassen
- Mund als primäres Lustorgan

2. Lebensjahr

- Interesse an Körperausscheidungen
- Erkundung der Genitalien
- Erkennen von Geschlechtsunterschieden
- Analbereich als Lust Zone

3. Lebensjahr

- Fäkalsprache
- Schau- und Zeigelust
- Selbstbefriedigung/Stimulation
- Sauberkeitserziehung: üben von analer und urinaler Kontrolle

4. Lebensjahr

- Interesse Freundschaften zu schließen
- Entdeckung des Geschlechts als Lustorgan
- Bevorzugung des gegengeschlechtlichen Elternteils
- Entstehung von engen Freundschaften

5. Lebensjahr

- Doktor- und Familienspiele
- Gegenseitige Untersuchung des Körpers
- Bewusste Stimulation des Geschlechts
- Interesse an schwangerschafts- und Geburtsvorgängen
- Intensive Gefühle, z.B. Verliebtheit oder Liebeskummer

6. Lebensjahr

- Stärkung der Geschlechtsidentität
- häufig Bevorzugung des eigenen Geschlechts in Spielsituationen
- Entwicklung von Scham- und Fremdschamgefühlen
- Wunsch nach Privatsphäre
- Sexuelle Aktivitäten finden im Verborgenen statt

„Kindliche Sexualität zeichnet sich durch Unbefangenheit, Spontanität, Entdeckungslust und Neugier aus. Schon sehr früh erkunden Kinder ihren Körper. Der Ellenbogen kann genauso spannend sein wie das Ohr, der Po oder die Geschlechtsorgane. So lässt sich oft beobachten, dass schon Wickel-Kinder beginnen, ihre Genitalien und ihren Po zu erkunden, sobald sie einmal ohne windeln sind. Sie sind neugierig auf ihren gesamten Körper. Kleine Kinder beschäftigen sich zunächst vor allem mit sich selbst, folgen aber auch ihrem Interesse, Körper anderer Menschen kennenzulernen und körperliche Nähe zu spüren. Durch die Interaktion mit anderen erfahren sie Geborgenheit und Zugehörigkeit, etwa durch Kuscheln und Schmusen, aber auch in Tobe- und Raufspielen. Hier erleben Kinder ihre Fähigkeit, aktiv und selbstwirksam zu sein.“ (Ist das noch ein „Doktorspiel“, PETZE-Institut für Gewaltprävention.)

Regeln für Körpererkundungs- und „Doktorspiele“

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Körpererkundung spielt.
- Jedes Kind darf selbst über seinen Körper bestimmen.

- Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden beachtet.
- Wenn ein Kind ein Stopp sagt oder Nein zeigt, wird sofort aufgehört.
- Es wird nur gespielt, was alle Kinder wollen. Kein Kind bestimmt über ein anderes.
- Kinder können jederzeit das Spiel verlassen.
- Kein Kind darf einem anderen wehtun.
- Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen eingeführt.
- Ältere Kinder dürfen nicht mitspielen oder zugucken. Auch Jugendliche und Erwachsene nicht (Altersunterschied max. 1,5 Jahre).
- Hilfe holen ist richtig und wichtig.
- (Ist das noch ein „Doktorspiel“, PETZE-Institut für Gewaltprävention.)
 Uns ist wichtig, dass wir als Fachkräfte gleiche Begriffe für die Geschlechtsorgane verwenden und dass wir den Kindern eine verlässliche Orientierung zum Umgang mit Selbststimulierung und Körpererkundungsspielen geben.

Nähe- und Distanzregeln der Fachkräfte im Kontakt mit den Kindern

Das Kinderschutzkonzept zielt darauf ab, Gelegenheiten für Übergriffe, insbesondere sexualisierte Übergriffe auf Kinder zu verhindern. Für die Orientierung darüber, wie Erwachsene sich Kindern gegenüber verhalten „dürfen“, dient der alltägliche Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Erleben Kinder in der Kita, dass ihre Gefühle und Bedürfnisse ernstgenommen werden, ihre Meinung erwünscht und berücksichtigt wird und ihre Beschwerden und Grenzsetzungen respektiert werden, können sie schneller darauf aufmerksam machen, dass Erwachsene sich ihnen gegenüber nicht entsprechend verhalten. Erleben Kinder einen wertschätzenden Umgang mit den eigenen Grenzen, können sie deutlicher wahrnehmen, wann ihre Grenzen angegriffen werden. Da Täter*innen, als Vorbereitung für sexuelle Handlungen, versuchen, die Grenzen von Kindern strategisch aufzuweichen und zu verschieben, ist das Aufstellen und Einhalten von Nähe- und Distanzregeln der Fachkräfte im Kontakt mit den Kindern, als Prävention zu verstehen. Zum einen ermöglichen Regeln Fachkräften ihre Kollegen*innen auf grenzverletzendes und übergreifendes Verhalten aufmerksam zu machen, zum anderen können Kinder sicherer einordnen, wann ein*e Erwachsener*e sich nicht „richtig“ verhält.

In unserer Krippe haben wir folgende Nähe- und Distanzregeln für die Fachkräfte festgelegt. Unserer Erfahrung nach können die Kinder sich sehr gut äußern, ob verbal oder mit ihrer Körperhaltung, ob sie auf den Arm oder Schoß genommen werden möchten oder nicht. Wir als Mitarbeiter wertschätzen diese Nähe und Distanz, die die Kinder äußern und achten ihre Intimsphäre.

Personalmanagement

Der Baustein „Personalmanagement“ liegt in der Verantwortung der Leitungskraft.

Der Baustein befasst sich mit:

- der Erarbeitung eines Verhaltenskodex und einer Selbstverpflichtung mit dem Team.
- Der Befragung neuer Mitarbeiter*innen zu ihrer Haltung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Machtmissbrauch
- Dem Erarbeiten eines Handlungsplans bei der Vermutung oder dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beinhaltet Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte.

Im März 2023 wurde im Rahmen eines Teamtages der ganzheitliche Verhaltenskodex mit allen Häusern der Kindertagesstätte Himmelpforten im Bereich frühkindliche Bildung in der Krippen - und Elementarpädagogik individuell für jedes Haus ein Verhaltenskodex aller Mitarbeitenden in Form eines Ampelsystems erstellt, welches die Grundlage unseres pädagogischen Handelns ist. Es gibt uns Sicherheit und Orientierung in sensiblen bzw. schwierigen Situationen und ermöglicht uns die Reflexion unserer eigenen pädagogischen Arbeit als auch in der Zusammenarbeit mit unseren KollegINNEN. Dabei ist eine Kultur der Sicherstellung einer offenen Kommunikation und Transparenz unerlässlich.

Es wird aufgezeigt, welches pädagogisches Verhalten von uns erwünscht, welches Verhalten in manchen Situationen pädagogisch notwendig ist, aber immer im Kontext betrachtet mit den Kindern reflektiert werden muss und welches Verhalten grundlegend untersagt und verboten ist.

Der ganzheitliche Verhaltenskodex bietet allen Kindern, Eltern und Pädagoginnen einen transparenten Umgang unseres pädagogischen Verhaltens.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

Grundwerte

- Unvoreingenommenheit
- Transparenz
- Wertschätzung/Ehrlichkeit
- Motivation

Grenzen setzen

- Konsequent sein
- Grenzen aufzeigen
- Regeln einhalten
- Tagesstruktur einhalten

Bestärken

- Kinder und Eltern wertschätzen
- Zuhören und Vermitteln

Positive Grundhaltung

- Positive zuwendete Ausstrahlung
- Auf Augenhöhe der Kinder gehen
- Verlässliche Struktur

Anleiten und Lehren

- Altersgerechte, pädagogische Gestaltung des Krippenalltags; Projekte etc.

Hilfe zur Selbsthilfe

- Altersgerechte Anleitung
- Unterstützen beim An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilette etc.

Emotionale Hilfe

- Trösten
- In den Arm nehmen (wenn gewollt)
- Gefühle respektieren

Dieses Verhalten ist kritisch und für die Entwicklung nicht notwendig

Grenzverletzung im Kommunikationsverhalten

- Rumschreien/ anschauen
- Ironische Sprüche

Grenzverletzung der Privat/ Intimsphäre

- Intimsphäre beim Wickeln und beim Toilettengang wird wahrgenommen bzw. ignoriert

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten

- Wut am Kind auslassen
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Kinder nicht den ganzen Vormittag an sich binden

Pädagogisches Fehlverhalten

- Ständiger Animateur der Kinder
- Überforderung/ Unterforderung

Dieses Verhalten geht nicht.

Körperliche Grenzüberschritte

- Anspucken, schütteln, schubsen etc.
- Unbegründetes Festhalten
- Zum Essen zwingen
- Ungefragt auf den Schoß nehmen

Sexuelle Grenzüberschritte

- Intimbereich berühren
- Intimsphäre missachten (Toilettengang)
- Kinder küssen
- Keine Fotos ohne Kleidung

Psychische Grenzüberschritte

- Angst machen, lächerlich machen
- Bloßstellen, beleidigen

Verletzung der Privatsphäre/Intimsphäre

- Ungeschützter, einsehbarer Wickelbereich/Toilette

Pädagogisches Fehlverhalten

- Aufsichtspflicht/ Fürsorgepflicht bewusst verletzen

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex meines Trägers der Gemeinde Himmelpforten an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer Einrichtung, der Krippe Zwergenland eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrscht.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz, insbesondere in Wickelsituationen und Begleitung beim Toilettengang. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Trägers, der Gemeinde Himmelpforten bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, die mir anvertraut sind bzw. sich mir anvertraut haben, disziplinarische und /oder arbeitsrechtliche und oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Notfallplan bei Vorkommnissen von sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen gegenüber Kindern

Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten



- Freistellung / Hausverbot
 - Hilfe für Betroffene
 - Transparenz
 - Ggf. Strafanzeige
- Maßnahmen abwägen:**
- Sanktionen
 - dienstrechtliche Optionen
 - Transparenz im Team
 - Bewährungsauflagen

Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

- ➔ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen unbedingt muss vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen Helga Willmann 05.05.23

